

EU-INFO

Stadtentwicklung ■ Finanzpolitik ■ Wohnungs- und Immobilienwirtschaft ■ Strukturpolitik

Inhalt Ausgabe Juni / Juli 2018

Seite

THEMA DES MONATS

EU-Kommission veröffentlicht Verordnungsentwürfe für Förderperiode 2021 – 2027 2

AKTUELLES AUS POLITIK UND GESETZGEBUNG

Europäischer Rechnungshof benennt Schlüsselbereiche für Vereinfachung der Kohäsionspolitik 5

Stromrabatt für Großunternehmen EU-beihilferechtswidrig 5

Digitale Agenda: Europäisches Gesellschaftsrecht im Onlineverfahren 6

DSGVO: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit 6

Neue EU-Klimastrategie im November 6

Europäisches Semester – Länderspezifische Empfehlungen 7

Programm: Invest EU 7

STÄDTISCHE UND TERRITORIALE ENTWICKLUNG

Niederlassungsfreiheit für Einzelhandel – Aktueller Stand zur Notifizierung von Bauleitplänen 8

Digitalisierung in der EU: Deutschland verharrt im Mittelfeld 8

WOHNUNGS- UND IMMOBILIENWIRTSCHAFT

Energieeffiziente Gebäude: Rat nimmt überarbeitete Richtlinie an 9

Lastenteilungsverordnung: Rat verabschiedet Zielvorgaben für Emissionsreduzierung 9

Leitfaden Energieleistungsverträge 9

FINANZMÄRKTE UND FINANZIERUNGSFRAGEN

Konsultation zum Vorschriftenrahmen Unternehmensberichterstattung 10

Förderung von KMU Wachstumsmärkten 10

Kommission schlägt Maßnahmenpaket zu Nachhaltiger Finanzierung vor 10

AKTUELLES AUS DER FÖRDERLANDSCHAFT / VERANSTALTUNGEN

Europa Nostra Award für das kulturelle Erbe an drei deutsche Projekte vergeben 12

Kommission lancierte neuen europäischen Nachhaltigkeitspreis 12

Herausgeber:



Deutscher Verband für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung e.V.

Jonas Scholze (jos)

T: +32 2 550 16 13

E: j.scholze@deutscher-verband.org



Dr. Özgür Öner

Frederick Büchner

Ariane Buelens (gdw)

T: +32 2 550 16 16

E: eoener@gdw.de



Bundesverband Freier
Immobilien- und Wohnungs-
unternehmen

Andreas Beulich (be)

T: +32 2 550 16 18

E: andreas.beulich@bfw-bund.de



VERBAND DEUTSCHER
PFANDBRIEFBANKEN

Wolfgang Kälberer (kä)

T: +32 2 732 46 38

E: kaelberer@pfandbrief.de



Gero Gosslar (go)

Nadine Rossmann (ro)

T: +32 2 792 1005

E: nadine.rossmann@zia-deutschland.de

EU-Kommission veröffentlicht Verordnungsentwürfe für Förderperiode 2021 – 2027

Die neue Verhandlungsrunde für die zukünftigen EU-Strukturfonds ist eingeläutet. Am 29. Mai 2018 veröffentlichte die EU-Kommission die Verordnungsentwürfe und legte damit einen Vorschlag zur neuen Förderperiode für die Jahre 2021 – 2027 vor. In den kommenden Monaten werden sich nun Rat und Parlament entsprechend positionieren. Das ehrgeizige Ziel ist eine Einigung über die Rechtstexte bis Ostern 2019, denn dann wird das EU-Parlament aufgrund des Wahljahres seine Arbeit bis zur Neuwahl einstellen und auch die EU-Kommission wird neu besetzt werden.

Die bislang bekannte Grundstruktur wird zunächst beibehalten. Das heißt, dass EU-Förderung für alle Regionen in Europa zugänglich sein wird. Die regionale Unterteilung in der Mittelallokation folgt dem bekannten Schema:

- Weniger entwickelte Regionen (nicht für Deutschland anwendbar)
- Besser entwickelte Regionen (alte Bundesländer sowie Berlin und Bezirk Leipzig) mit einem Ko-Finanzierungssatz von max. 40%.
- Zwischenkategorie der Übergangsregionen (neue Bundesländer sowie Lüneburg und Trier) mit einem maximalen Ko-Finanzierungssatz von 55%.

Eine neue Rahmenverordnung – auch Dachverordnung genannt – definiert die allgemeinen Bestimmungen und Regelungen, die für alle Fonds gelten. Einzelheiten werden in den fondsspezifischen Verordnungen geregelt sowie durch delegierte Rechtsakte ergänzt. Unter die gemeinsame Dachverordnung fallen neben dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds (ESF+), dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) und dem Kohäsionsfonds (KF) drei weitere Fonds. Dazu zählen der Asyl- und Migrationsfonds (AMIF), ein neuer Fonds für die Innere Sicherheit (ISF) sowie ein neues Instrument für Grenzmanagement und VISA (BMVI). Der Europäische Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (*ELER*) ist nicht mehr unter den Regelungen der gemeinsamen Dachverordnung zu finden, was eine Einbindung in gemeinsame regionale Förderstrategien erschweren dürfte.

Was dies für die Stadt- und Raumentwicklung bedeutet, ist im Folgenden zusammengefasst:

Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung ([LINK](#))

Die städtischen und regionalen Förderstrukturen werden weiterhin aufrechterhalten:

- *Mindestens 6%* der Mittel sind für Instrumente der *nachhaltigen integrierten Stadtentwicklung* vorgesehen. Derzeit sind es 5% – Deutschland nutzt bereits jetzt etwa 13% (inkl. Projekte außerhalb Art. 7 der EFRE-VO). Räumlich sind diese sowohl für städtische Gebiete mit besonderem Entwicklungsbedarf als auch für Stadtregionen bzw. Stadt-Umland Strategien geöffnet und somit flexibel gehalten.
- Art. 8 und 9 der neuen EFRE-VO (ausführlicher Art. 22 – 24 der neuen Dachverordnung) definieren die Instrumente zur Umsetzung der städtischen bzw. territorialen Strategien. Sie können sowohl durch „Integrierte Territoriale Investitionen“ (ITI), „Von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung“ (CLLD) oder sonstige territoriale Instrumente genutzt werden. Eine Delegation der Mittelverwaltung auf Ebene der Kommunen – ein wesentlicher Streitpunkt der bisherigen Umsetzung städtischer Projekte - ist nicht mehr verpflichtend.
- Etwas Unklarheit birgt der neue Art. 10 der EFRE – VO. Dieser sieht die Integration und Koordination sämtlicher städtischer EU-Instrumente unter einer neuen „Europäischen Stadtinitiative“ vor. Dazu gehören Austauschprogramme (100 Mio. Euro), der Aufbau von Kapazitäten (100 Mio. Euro), Pilotprojekte (300 Mio. Euro) und Kommunikationsmaßnahmen. Die Innovativen Maßnahmen zur Stadtentwicklung, URBACT, das Urban Development Network sowie die Städtische Agenda der EU könnten

somit wesentlich stärker von der EU-Kommission getragen werden, als dies bislang der Fall ist, da die EU-Kommission hierfür für alle Bereiche ein gemeinsames Sekretariat einrichten möchte.

- **Förderfähige Themen:** die EFRE-VO definiert unter Art. 2 fünf spezifische Förderziele, die jedoch recht breit gehalten werden:
 - PZ 1: „Intelligentes Europa“: u.a. Forschung, Digitalisierung für Bürger, Unternehmen und Regierungen, KMU-Förderung, Kompetenzen für strukturellen Wandel
 - PZ 2: „CO₂-armes und grünes Europa“: Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Energiesysteme, Klimawandel, Katastrophenschutz etc.
 - PZ 3: „Stärker vernetztes Europa durch IKT und Mobilität“: u.a. Digitale Konnektivität, intermodale, intelligente, klimaresiliente Mobilität
 - PZ 4: „soziales Europa“: insbesondere Maßnahmen wie sozialer Dienstleistungen, Integration von Migranten und benachteiligter Bevölkerungsgruppen, Bildungsmaßnahmen
 - PZ 5: Bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Stadtentwicklung (auch kulturelles Erbe und Sicherheit im öffentlichen Raum)

Durch die immer geringeren Mittel nimmt die EU-Kommission nur noch Themengebiete in den Blick, in denen EU-Förderung einen europäischen Mehrwert generieren kann. Für Deutschland bedeutet dies, dass 85% (75% für Übergangsregionen) der EFRE Mittel in die Sicherung der globalen Wettbewerbsfähigkeit und in Projekte fließen, die zur Einhaltung des Pariser Klimaschutzabkommen beitragen. Somit werden insbesondere die prioritären Ziele 1 und 2 die überwiegende Mehrheit der Fördertatbestände beinhalten. Neu ist jedoch, dass alle *Quotierungen nicht mehr auf regionaler Ebene, sondern auf nationaler Ebene gelten*. Somit besteht die Möglichkeit für einige Programme weitaus mehr Mittel für integrierte territoriale Strategien zu setzen, als die vorgeschriebenen 6%.

Europäische Territoriale Zusammenarbeit (LINK)

Die Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ETZ) ist wieder mit einer eigenen Verordnung versehen. Für die ETZ Programme werden etwa 8,4 Mrd. Euro zur Verfügung stehen, die jedoch um weitere Interreg-Bestandteile erweitert werden:

- Grenzüberschreitende Zusammenarbeit
 - Grenzüberschreitend EU-Intern (Analog Interreg A), ca. 4,4 Mrd. Euro (-30%)
 - Neu ist, dass drei weitere Programme - für die Heranführungshilfen von Drittstaaten (IPA III), ein Instrument für Nachbarschaftshilfen, Entwicklung und internationale Zusammenarbeit (NDICI) und das Assoziierungsprogramm der überseeischen Gebiete (ÜLG-Programm) - in den Interreg Fonds fallen:
 - Transnationale Zusammenarbeit 2,65 Mrd. Euro (Zuwachs von 30%)
 - Gebiete in äußerster Randlage 270 Mio. Euro
 - Interregionale Zusammenarbeit (100 Mio. Euro)
 - Interregionale Innovationsinvestitionen (970 Mio Euro)

Thematisch gelten die gleichen Ziele der Dachverordnung (siehe PZ 1 – PZ 5). Hinzugekommen sind aber zwei „Interreg spezifische Ziele“, die mit mindestens 15% versehen werden müssen:

- *Bessere Interreg-Governance* (unterstützt den Aufbau von öffentlichen Verwaltungskapazitäten zur besseren Umsetzung der Programme, sowie makroregionaler Strategien und Strategien für Meeresbecken sowie den Abbau rechtlicher Hindernisse für Verwaltungsstrukturen)

- *Mehr Sicherheit in Europa* (Grenzüberschreitendes Migrationsmanagement)

Die Interreg-Verordnung berücksichtigt auch den Aufbau von territorialen Instrumenten wie ITI oder CLLD im Rahmen einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Die Verordnung sieht vor, dass diese als EVTZ oder Verwaltungseinheiten im Rahmen des neuen **grenzüberschreitenden Rechtsinstrumentes** genutzt werden. Änderungen gibt es zudem bei den Ko-Finanzierungssätzen. Diese werden für alle Programmräume und Fördermittelempfänger auf maximal 70 % begrenzt.

Kampf um die Mittelverteilung

Maßgeblich für die Mittelzuteilung auf die einzelnen Mitgliedstaaten ist das Bruttoinlandsprodukt. Dieses wird mit 85% gewichtet. Hinzu kommen aber auch weitere Kriterien wie die Rate der Jugendarbeitslosigkeit, die Aufnahmezahl der Migranten und Flüchtlinge und der Klimawandel. Folglich fließen zwar nach wie vor die meisten Mittel in die osteuropäischen Staaten (aber auch Frankreich und Deutschland werden weiterhin zu den großen Empfängerländern zählen), deren Gesamtvolumen geht jedoch zurück. „Profitieren“ werden vor allem die südeuropäischen Staaten. Auch Deutschland, das in den vergangenen Jahren besonders viele Flüchtlinge aufnahm, kann somit einen kleinen zusätzlichen Puffer erwarten. Nach jetzigem Stand werden *Deutschland jedoch rund 21% (9% nach laufenden Preisen) der bisherigen Mittel gekürzt. In absoluten Zahlen werden etwa 15,7 (bzw. 17,7) Mrd. Euro an EU-Fördermitteln in die Bundesrepublik zurückfließen.* Dies hängt jedoch nicht nur mit dem geringeren EU-Budget zusammen, sondern resultiert auch daraus, dass durch den Austritt Großbritanniens das durchschnittliche BIP der EU gesunken ist und viele Regionen der ostdeutschen Bundesländer ein gestiegenes BIP pro Kopf im Vergleich zum EU-Durchschnitt haben und somit aus dem finanziellen Sicherheitsnetz herausfallen werden.

Zu beachten ist jedoch, dass diese Zahlen auf Basis des MFR – Vorschlages der EU-Kommission vom 2. Mai 2018 berechnet werden und somit eine Maximalforderung darstellen. Sollten Staaten wie die Niederlande, Schweden, Dänemark oder Österreich nicht bereit sein, die Einzahlungen in den EU-Haushalt zu erhöhen, könnte dies noch höhere Kürzungen zur Folge haben. Die Stimmen aus dem EU-Parlament sind eher skeptisch, das hierzu eine Einigung noch in dieser Legislaturperiode erzielt wird.

Sämtliche Rechtstexte, Übersichten und Factsheets zum umfangreichen Paket können **online** abgerufen werden (jos)

Europäischer Rechnungshof benennt Schlüsselbereiche für Vereinfachung der Kohäsionspolitik

Die Vereinfachung der Vorschriften für Ausgaben im Kohäsionsbereich stellt eine zentrale Herausforderung für die EU-Förderperiode nach 2020 dar. Der Europäische Rechnungshof hat dazu ein **Themenpapier** veröffentlicht, in dem er darauf hinweist, auf welche Bereiche EU-Kommission, Parlament und Rat besonders achten sollten. Diese umfassen:

- Einfache, klare und stabile Vorschriften sowie die Harmonisierung der Vorschriften für die verschiedenen Fonds und Programme,
- Verschlankung der Verwaltungsstrukturen für die Operationellen Programme,
- Komplexität und Überregulierung,
- Nutzung vereinfachter Kostenoptionen,
- Effizienz und Wirksamkeit von Kontrollen.

Die EU-Kommission hatte in ihrer Veröffentlichung der Strukturfondsverordnungen bereits eine Vielzahl von Vorschlägen unterbreitet, wie es zu einer Verfahrensvereinfachung der ESI-Fonds kommen könnte. Dazu zählen:

- Dachverordnung für: EFRE, KF, ESF+, EMFF, Asyl- und Migrationsfonds, Fonds für innere Sicherheit und Fonds für integriertes Grenzmanagement; ELER nicht Teil der GVO, aber zahlreiche Querverweise;
- weniger Durchführungsvorschriften;
- Partnerschaftsvereinbarung: Klare Abgrenzung zu den OPs, keine nachträgliche Änderung (Artikel 9 GVO);
- Vereinfachungen bei Programmänderungen: bis zu 5 %, Umschichtung zwischen Prioritäten möglich (Artikel 19 GVO);
- Einfachere Verwendung von Finanzinstrumenten;
- Kein Abzug bei einkommensschaffenden Investitionen;
- Pauschalfinanzierung für technische Hilfe (Artikel 31 GVO);

- Keine Benennung mehr von zwischengeschalteten Behörden;
 - Prüfstrategie basierend auf einer Risikobewertung;
 - Vorhabenprüfungen auf Stichprobenbasis (Artikel 72-73 GVO);
 - Verstärkter gegenseitiger Rückgriff auf Prüfungen und Single -Audit System (Artikel 74 GVO).
- (jos)

Stromrabatt für Großunternehmen EU-beihilferechtswidrig

Die Befreiung von Netzentgelten verstößt nach einer **Entscheidung der EU-Kommission** vom 28. Mai 2018 gegen europäisches Wettbewerbsrecht. In den Jahren 2012 und 2013 konnten in Deutschland große Stromverbraucher davon profitieren. Die betreffenden Unternehmen müssen die Entgelte an die Bundesregierung zurückzahlen.

Zwischen 2011 und 2013 sind in Deutschland Unternehmen mit einem Jahresverbrauch von mehr als 10 Gigawattstunden und sehr konstantem Stromverbrauch von der Zahlung von Netzentgelten vollständig befreit worden. Die Kommission kritisierte die Bundesregierung und leitete in 2013 eine Prüfung ein. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Befreiung eine staatliche Beihilfe darstellt. Die EU-Kommission begründet ihre Entscheidung damit, dass alle Stromverbraucher für die Leistungen ihrer Netzbetreiber zahlen müssen. Die Befreiung einiger Stromverbraucher stelle nicht nur einen Vorteil dar, sondern die Kosten für diesen Vorteil würden zudem allen anderen Verbrauchern aufgebürdet. Netzentgelte seien hingegen von allen an das Netz angeschlossenen Verbrauchern zu zahlen. Darum fordert die EU-Kommission die Rückzahlung der nicht rechtmäßigen Beihilfen.

Deutschland muss nach der von der EU-Kommission festgelegten Methode für jeden Begünstigten die Höhe der von ihm in den Jahren 2012 und 2013 verursachten Netzkosten ermitteln und diese zurückfordern. (gdw)

Digitale Agenda: Europäisches Gesellschaftsrecht im Onlineverfahren

Im Rahmen ihres Gesetzespakets zum Gesellschaftsrecht hat die Europäische Kommission am 25. April 2018 einen **Richtlinienentwurf** vorgelegt, welcher die Nutzung digitaler Tools für die Registrierung von Unternehmen und die Verwaltung ihrer Online-Informationen erleichtern soll. Ein Schlüsselfaktor des Vorschlags ist die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, nun ein vollständig online verfügbares Verfahren für die Gründung und Führung eines Unternehmens bereitstellen zu müssen. Bisher besteht diese Möglichkeit in 17 Mitgliedstaaten. Die neuen Vorschriften sollen auch den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen verringern, indem sie gewährleisten, dass sie bei verschiedenen Gelegenheiten nicht die gleichen Informationen einreichen müssen, um die auf nationaler Ebene festgelegten Anforderungen zu erfüllen. Beispielsweise dauert ein Online-Registrierungsverfahren in Estland nur 18 Minuten. In anderen Mitgliedstaaten kann es zwischen zwei und drei Tagen dauern. Nach Angaben der Kommission dürften die neuen Vorschriften dazu beitragen, die Registrierungszeit für Unternehmen um die Hälfte zu verkürzen. (gdw)

DSGVO: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Vorsitzende des Europäischen Datenschutzausschusses (EDPB: European Data Protection Committee), Andrea Jelinek, bemühte sich am **25. Mai 2018**, die Spannungen hinsichtlich des Inkrafttretens der EU Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) zu lockern. Der EDPB ist eine neue, unabhängige Stelle, die für die Anwendung der DSGVO zuständig ist, die am 25. Mai 2018 in Kraft trat.

Das Nahren dieses Datums habe zu „panikartigen Reaktionen“ in Unternehmen angesichts neuer Pflichten hinsichtlich der Verarbeitung der persönlichen Daten ihrer Kunden geführt, so Jelinek. Nach der neuen Verordnung müssen Unternehmen die

Zustimmung ihrer Kunden einholen, um ihre persönlichen Daten nutzen zu können. Die Datennutzung muss klar und prägnant sein. Unternehmen müssen nachweisen können, dass die Daten in ihrem Besitz legal erworben wurden und dass sie sicher aufbewahrt werden.

Die DSGVO sei bereits vor zwei Jahren verabschiedet worden, so Jelinek. Die Unternehmen hätten ausreichend Zeit gehabt, sich über ihre neuen Aufgaben zu informieren und sich zu organisieren. Die Forderung nach einer Atempause sei somit nicht annehmbar. Jedoch werde sich das EDPB mit Verstößen von Unternehmen gegen die DSGVO von Fall zu Fall befassen. Dabei gelte der "Grundsatz der Verhältnismäßigkeit" zwischen den Verstößen und den Strafen - der Ausschuss sei keine "Strafmaschine". Aufgabe sei es, ein Gleichgewicht zu finden, insbesondere zwischen individuellen Rechten und wirtschaftlichen Interessen.

Der EDPB kann Verwarnungen erteilen und Geldstrafen von bis zu 20 Mio. Euro oder bis zu 4% des Umsatzes eines Unternehmens anordnen. Das neue Gremium setzt sich aus Vertretern der 28 Mitgliedstaaten zusammen und entscheidet mit Zweidrittelmehrheit. Die Europäische Kommission, Island, Norwegen und Liechtenstein sind Beobachter. (gdw)

Neue EU-Klimastrategie im November

Vor der nächsten Weltklimakonferenz in Katowice plant die Europäische Kommission eine Aktualisierung der langfristigen Klimastrategie. Sie soll somit spätestens im November vorgestellt werden. In diesem Sommer wird es deshalb eine öffentliche Konsultation geben, welche in den kommenden Wochen erwartet wird. Die aktuelle Klimastrategie „Fahrplan 2050“ existiert seit 2011 in Form einer Kommissionsmitteilung ohne verbindlichen Charakter.

Bereits im **März 2018** forderte der Europäische Rat die Kommission auf, bis spätestens Anfang 2019 (Q1) eine neue Klimastrategie vorzulegen. Eine frühere Veröffentlichung könnte als Zeichen an die

internationale Gemeinschaft gewertet werden, dass eine europäische Bereitschaft besteht, die Ambitionen im Klimaschutz zu erhöhen. In Katowice wird auch der Bericht des UN-Klimaexperten-Panels IPPC zum 1,5°C-Ziel erwartet. Dieser wird vermutlich darstellen, wie weit die Staatengemeinschaft vom 1,5°C-Ziel des Pariser Abkommens mit aktuellen Politiken entfernt ist. (gdw)

Europäisches Semester – Länderspezifische Empfehlungen

Die Europäische Kommission hat ihre länderspezifischen Empfehlungen vorgelegt, in denen sie den Regierungen wirtschaftspolitische Maßnahmen für die kommenden 12-18 Monate anrät. Die europäische Wirtschaft wächst derzeit so schnell wie seit zehn Jahren nicht mehr. Zum ersten Mal seit der Einführung des Euro liegen alle Euro-Länder im Jahr 2018 unter der Defizitgrenze von 3% der Wirtschaftsleistung. Die derzeit günstigen Bedingungen sollten dafür genutzt werden, die Volkswirtschaften widerstandsfähiger zu machen. **Deutschland** sollte mehr in Bildung, Forschung, Innovation und Breitbandinfrastruktur investieren, das Steuersystem investitionsfreundlicher machen und mehr Wettbewerb bei Dienstleistungen zulassen. In Deutschland ist die Steuerbelastung für Gering- und Zweitverdiener nach wie vor zu hoch. Die Bildungsergebnisse benachteiligter Gruppen sollten verbessert werden. Mehr Investitionen könnten zur Bereitstellung von mehr bezahlbarem Wohnraum beitragen. Eine dauerhafte Politik für bezahlbaren Wohnraum, so stellt der Bericht fest, erfordert eine angemessene Angebotsreaktion. Angefacht durch steigende Einkommen, niedrige Zinssätze und die hohe Nettozuwanderung herrscht auf dem Wohnungsmarkt eine starke Nachfrage. Die Heterogenität der Wohnimmobilienpreise zwischen den einzelnen Regionen hat sich stark erhöht, insbesondere in den wichtigsten Ballungsgebieten und ihrer Umgebung. (be)

Programm: Invest EU

InvestEU heißt das neue Superförderprogramm der EU ab 2021. Am **6. Juni 2018** verkündete die Europäische Kommission die Bildung eines neuen EU-Förderprogramms, welches mehrere bestehende Förderprogramme zusammenfasst. Unter anderen werden die bestehenden EU-Finanzierungsprogramme COSME, InnovFin, CEF, EaSI hierin aufgehen. Diesen liegen Darlehen und Garantien zu Grunde, die in der neuen Struktur einfacher und flexibler eingesetzt werden sollen. Die Kommission veröffentlichte ihr Vorhaben im Rahmen ihrer Überlegungen zum kommenden Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR), dem EU-Haushalt von 2021-27.

Der neue InvestEU-Fonds soll 15.2 Mrd. Euro erhalten und somit Garantien aus dem EU-Haushalt von 38 Mrd. Euro generieren. Im Sinne eines Hebeleffekts wie im Europäischen Fonds für Strategische Investitionen (EFSI; Juncker Investmentoffensive) soll dies zusammen mit privaten Investitionen über 650 Mrd. Euro an zusätzlichen Investitionen in den Bereichen (1) nachhaltige Infrastruktur, (2) Forschung, Innovation und Digitalisierung, (3) KMU-Finanzierung und (4) soziale Investitionen und Kompetenzen in der EU auslösen.

Die Mittel werden über Finanzpartner vergeben, wovon die EIB fällt, jedoch im Gegensatz zum EFSI nicht ausschließlich. Nationale und regionale Landes- und Förderbanken können ebenfalls Mittel weitergeben.

Nach diesem Vorschlag der Kommission sind Parlament und Rat mit der Entscheidung betraut. (gdw)

Niederlassungsfreiheit für Einzelhandel – Aktueller Stand zur Notifizierung von Bauleitplänen

Mitteilung zur Niederlassungsfreiheit im Einzelhandel

Am 19. April 2018 veröffentlichte die EU-Kommission (Generaldirektion für Wachstum) eine Mitteilung unter dem Titel „**Ein den Anforderungen des 21. Jahrhunderts gewachsener europäischer Einzelhandel**“. Darin wird explizit auf das **EuGH Urteil vom 30. Januar** eingegangen, in dem bestätigt wurde, dass die Niederlassungsfreiheit des Einzelhandels in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie falle. Die EU-Kommission verweist in der Mitteilung zunächst auf die Bedeutung eines starken Einzelhandelssektors für den Verbraucher und eines langfristigen Wirtschaftswachstums sowie auf die zunehmende Bedeutung des Online-Handels. Sie erläutert ferner die bisherigen Aktivitäten im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie sowie zur Stärkung des digitalen Binnenmarktes der EU. Die EU-Kommission trägt jedoch die einschränkenden Anforderungen durch die Stadt- und Raumplanung mit, solange diese gemeinwohlorientiert den Schutz der Lebensqualität in den Innenstädten sowie Umweltbelange sicherstellt und in angemessener Weise verfolgt. Gleichzeitig mahnt sie aber zur Verhältnismäßigkeit bei zeitlichen (z.B. Ladenöffnungszeiten), inhaltlichen und räumlichen Einschränkungen – wie sie durch sehr detaillierte planerische Vorgaben der nationalen Bauleitplanung erfolgen müssen.

Für die Beschränkungen des Einzelhandels hat die EU-Kommission einen **Indikator** entwickelt, der auch auf die Gliederungstiefe planerischer Vorgaben eingeht. Die Mitteilung bietet in ihrem **Anhang** dazu eine kurze graphische Übersicht zu den einschränkenden Wirkungen auf den Einzelhandel. Deutschland liegt hierbei in etwa im Mittelfeld.

Anhand von Beispielen guter Praxis im Zuge der Mitteilung sowie durch einen gesondert erschienenen kommunalen **Leitfaden** (EN) unterbreitet die EU-Kommission Vorschläge zur Errichtung lokaler Strukturen für die Stärkung des Einzelhandels.

Stand zur drohenden Notifizierungspflicht der Bauleitplanung

Mit dem EuGH-Urteil in der Rechtssache Visser könnte eine Notifizierungspflicht für die Bauleitplanung folgen, da die sich im Novellierungsprozess befindliche Notifizierungsrichtlinie auch für den Geltungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie Anwendung findet. Die Bundesregierung fordert daher eine ausdrückliche Ausnahmeregelung der Bauleitplanung von der Notifizierungsrichtlinie, fand damit aber im Rat gegenüber den anderen Mitgliedstaaten bislang keine mehrheitsfähige Position. Die EU-Kommission betonte, dass sie nicht daran interessiert sei, jeden einzelnen Bauleitplan zu notifizieren, aber dass sie als Minimallösung die Notifizierung der Rahmengesetzgebung (Baunutzungsverordnung und BauGB) der Mitgliedstaaten fordert.

Der letzte informelle Trilog vom 6. Juni 2018 brachte bislang kein Ergebnis, sodass das Gesetzgebungsverfahren voraussichtlich erst unter österreichischer Ratspräsidentschaft fortgeführt werden kann. (jos).

Digitalisierung in der EU: Deutschland verharrt im Mittelfeld

Am 18. Mai 2018 veröffentlichte die EU-Kommission ihren jährlichen Bericht über den Fortschritt der Digitalisierung in den EU-Mitgliedstaaten (**Digital Economy and Society Index – DESI**). Der Index bemisst unter anderem den Grad der infrastrukturellen Anbindung an das digitale Netz sowie die Fähigkeiten der Bevölkerung entsprechende Anwendungen der Digitalisierung in allen alltäglichen und beruflichen Lebensbereichen zu beherrschen. Im EU-weiten Durchschnitt liegt Deutschland nur im Mittelfeld. Ein großes Defizit besteht nach wie vor in der Kluft zwischen urbanen und ländlichen Gebieten in der Breitbandversorgung. Der Anteil der Glasfaseranschlüsse ist nach wie vor sehr niedrig. Eine Chancengleichheit in allen Bereichen der Daseinsvorsorge in Deutschland ist somit nach wie vor nicht gegeben. Spitzenreiter im EU-weiten Durchschnitt sind Dänemark, Schweden, Finnland und die Niederlande. (jos)

Energieeffiziente Gebäude: Rat nimmt überarbeitete Richtlinie an

Der Rat nahm Mitte Mai die **überarbeitete Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD)** an und schloss damit die letzte Phase des Gesetzgebungsverfahrens ab. Die Richtlinie soll die Energieeffizienz von Gebäuden verbessern und Anreize für Gebäuderenovierungen schaffen. Langfristig sollen damit die CO₂-Emissionen des äußerst energieineffizienten Gebäudebestands in der EU spürbar gesenkt werden. Erreicht werden soll dies durch Förderung kostenwirksamer Renovierungen, Einführung eines Intelligenzindikators für Gebäude, Vereinfachung der Inspektionen von Heizungs- und Klimaanlage sowie durch Steigerung der Elektromobilität, indem ein Rahmen für die Einrichtung von Stellplätzen für Elektrofahrzeuge geschaffen wird.

Mit der Überarbeitung und Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden werden die in der Energieeffizienzrichtlinie vorgesehenen Maßnahmen sowie die EU-Rechtsvorschriften über die Energieeffizienz von Produkten ergänzt. Dies ist Teil des Pakets "Saubere Energie", das die Kommission am 30. November 2016 vorgelegt hatte. Nach der förmlichen Billigung durch den Rat, die die letzte Phase des Gesetzgebungsverfahrens darstellt, ist zwischenzeitlich die Richtlinie auch **im Amtsblatt der EU** veröffentlicht. 20 Tage danach tritt sie in Kraft. Die Frist für die Umsetzung in nationales Recht beträgt 20 Monate. (be)

Lastenteilungsverordnung: Rat verabschiedet Zielvorgaben für Emissionsreduzierung

Der Rat hat Mitte Mai eine **Verordnung über die Reduzierung der Treibhausgasemissionen verabschiedet**. Darin werden für den Zeitraum 2021-2030 verbindliche Zielvorgaben für die Reduzierung des Emissionsausstoßes der Mitgliedstaaten in Sektoren festgelegt, die nicht unter das EU-Emissionshandelssystem (Nicht-ETS-Sektoren) fallen. Damit rückt die Erfüllung der aus dem Pariser Klimaschutzübereinkommen resultierenden Verpflichtung der

EU zu einer Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mindestens 40% bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Niveau von 1990 einen Schritt näher. Mit der Verordnung soll sichergestellt werden, dass das Ziel der EU, ihre Treibhausgasemissionen in den Lastenteilungssektoren bis 2030 um 30% gegenüber dem Niveau von 2005 zu reduzieren, erreicht wird. Dazu gehören Gebäude, Landwirtschaft (Nicht-CO₂-Emissionen), Abfallwirtschaft und Verkehr (mit Ausnahme des Luftverkehrs und des internationalen Seeverkehrs). Nach der förmlichen Annahme des Gesetzgebungsakts, die der letzte Schritt des Gesetzgebungsverfahrens ist, wird die Verordnung im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. (be)

Leitfaden Energieleistungsverträge

Eurostat, das Statistische Amt der Europäischen Union, und die Europäische Investitionsbank (EIB) stellten am **8. Mai 2018** einen neuen **Leitfaden zur statistischen Behandlung von Energieleistungsverträgen (EPC - energy performance contracts)** vor. Der in Englisch gefasste Leitfaden erklärt ausführlich, wie diese Verträge funktionieren und gibt einen klaren Überblick über die möglichen Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen. Dies soll den Behörden helfen, bei der Vorbereitung und Beschaffung ihrer EPC besser informierte Entscheidungen zu treffen und zu klären, wie Investitionen in energieeffiziente Infrastrukturen statistisch behandelt werden müssen. Der Leitfaden richtet sich an alle an der Auftragsvergabe, Finanzierung und Durchführung von Energieleistungsverträgen beteiligten öffentlichen Einrichtungen. (gdw)

Konsultation zum Vorschriftenrahmen Unternehmensberichterstattung

Die EU-Kommission hat eine [Konsultation zum Thema Eignungsprüfung des EU-Vorschriftenrahmens im Bereich der Unternehmensberichterstattung](#) begonnen, an der interessierte Organisationen noch bis zum 21. Juli 2018 teilnehmen können.

Mit der Eignungsprüfung will die EU-Kommission beurteilen, ob der EU-Vorschriftenrahmen im Bereich der Unternehmensberichterstattung noch zweckdienlich ist, ob er einen europäischen Mehrwert schafft und auf andere EU-Politikbereiche abgestimmt ist. Es sollen auch andere laufende Entwicklungen in der EU-Politik (die Kapitalmarktunion, die gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage, die Digitalisierung von Unternehmen usw.) mitbetrachtet werden, die sich auf den Vorschriftenrahmen für die Berichterstattung auswirken können. (gdw)

Förderung von KMU Wachstumsmärkten

Die EU-Kommission hat am 24. Mai 2018 zwei Vorschläge vorgelegt, die es kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) erleichtern sollen, sich über den Kapitalmarkt zu refinanzieren. Anfang des Jahres startete mit dem KMU Wachstumsmarkt ein neues Börsensegment in der EU, um kleineren Unternehmen die Aufnahme von Eigenkapital und die Begebung von Anleihen an den Kapitalmärkten zu erleichtern (vgl. MiFID II und §48a Börsengesetz). Die deutsche Börse hat dieses neue Segment mit der Bezeichnung ‚Scale‘ registrieren lassen. Indessen zeigte sich, dass die Anforderungen und Formalitäten für Börsennotierungen kleinerer Unternehmen immer noch zu hoch waren bzw. von vielen Unternehmen nicht erfüllt werden konnten. Die EU-Kommission hat nunmehr hierauf reagiert. Mit einem Verordnungsvorschlag sollen die Marktmissbrauchsverordnung und die Prospektverordnung geändert werden. Gemäß Marktmissbrauchsverordnung unterliegenden Emittenten weitreichenden Offenlegungs- und Aufzeichnungspflichten. Etliche Formalitäten sollen

zunehmend für KMU entschärft werden, etwa im Bereich des sog. Marktsondierungssystems, bei der Veröffentlichung von Insiderinformationen oder bei der Erstellung von Insiderlisten. Mit der Änderung der Prospektverordnung soll ein vereinfachter ‚Transferprospekt‘ für solche Unternehmen eingeführt werden, die länger als 3 Jahre an einem KMU-Wachstumsmarkt notiert sind und zu einem geregelten Markt wechseln möchten, um dort von einer höheren Liquidität und einer größeren Investorenbasis zu profitieren. Beim 2. Vorschlag handelt es sich um eine delegierte Verordnung, mit der die bereits bestehende Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 vom 25. April 2016 zur Ergänzung der MiFID II Richtlinie geändert werden soll. Konkret sollen sich Börsenplätze leichter als KMU-Wachstumsmärkte registrieren lassen können. Demnach wäre eine Zulassung schon für Emittenten möglich, die zum einen nur Anleihen (und keine Aktien) begeben und zum anderen ein Emissionsvolumen von 50 Mio. Euro innerhalb eines Jahres nicht erreichen. [Link Verordnungsvorschlag](#) // [Link zur delegierten Verordnung](#). (kä)

Kommission schlägt Maßnahmenpaket zu Nachhaltiger Finanzierung vor

Die Europäische Kommission hat am 24. Mai 2018 ein Maßnahmenpaket zur Umsetzung mehrerer in ihrem [Aktionsplan für nachhaltige Finanzierungen](#) angekündigter Maßnahmen vorgestellt. Kernstück des Paketes ist die Schaffung eines EU-weit harmonisierten Klassifikationssystems zur Einordnung nachhaltiger Tätigkeiten. Ziel ist es, künftig verstärkt Investitionen in nachhaltige Tätigkeiten zu lenken. Im Einzelnen beinhaltet das Paket:

- Einen [Verordnungsentwurf über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen](#). Die Verordnung soll die Bedingungen und den Rahmen festlegen, um langfristig ein einheitliches EU-Klassifikationssystem ("Taxonomie") für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit zu schaffen. Die Kommission

wird Schritt für Schritt festlegen, welche Tätigkeiten als „nachhaltig“ zu betrachten sind. Dabei wird sie durch eine Sachverständigengruppe beraten, die derzeit eingerichtet wird. Erste konkrete Vorschläge in Form delegierter Rechtsakte sind für Ende 2019 angekündigt.

- Einen **Verordnungsentwurf über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken** und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2341. Diese Verordnung wird Offenlegungspflichten darüber einführen, wie institutionelle Anleger und Vermögensverwalter Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) in ihre Investitionsentscheidungen integrieren. Die Anforderungen zur Integration von ESG-Faktoren in Anlageentscheidungen sollen durch delegierte Rechtsakte weiter präzisiert werden.
- Einen **Verordnungsentwurf zur Änderung der Benchmark-Verordnung**. Die vorgeschlagene Änderung wird neue Referenzwerte für geringe CO₂-Emissionen („Dekarbonisierungsvariante“ von Standardindizes) sowie für positive CO₂-Effekte umfassen und soll Investoren bessere Informationen über den CO₂-Fußabdruck ihrer Investitionen liefern.

Darüber hinaus bittet die Kommission bis zum 21. Juni 2018 um Rückmeldungen zu **Änderungen delegierter Rechtsakte** im Rahmen der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) und der Versicherungsvertriebsrichtlinie, um ESG-Erwägungen in die Beratung von Privatkunden durch Wertpapierfirmen und Versicherungsvertreiber aufzunehmen. Künftig sollen die Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden bei der Beratung zu Anlageprodukten berücksichtigt werden. (ro)

Europa Nostra Award für das kulturelle Erbe an drei deutsche Projekte vergeben

Am 15. Mai 2018 wurden 29 Städte aus 17 europäischen Ländern mit dem Preis zum kulturellen Erbe ausgezeichnet. Unter den diesjährigen Gewinnern befinden sich auch drei deutsche Projekte. Dazu gehören das **CultLab3D in Darmstadt** zur Digitalisierung des Kulturerbes, das Projekt **Königlicher Weinberg in Potsdam-Sanssoucis** und die Restauration des **Jugendstilsanatorium Dr. Barner** in Braunlage. Die Wahrung des kulturellen Erbes nimmt auch in der europäischen Stadtentwicklungspolitik eine zunehmend stärkere Rolle ein. Daher starten die EU-Mitgliedstaaten gemeinsam mit der EU-Kommission eine neue Partnerschaft im Rahmen der EU-Urban Agenda zum Thema „Kultur und kulturelles Erbe in der Stadt“. (jos)

Kommission lancierte neuen europäischen Nachhaltigkeitspreis

Die EU-Kommission lancierte am 8. Juni 2018 erstmals den europäischen Nachhaltigkeitspreis. Dieser soll Bürger, Organisationen oder Unternehmen auszeichnen, die mit besonderer Kreativität und Innovation zur Umsetzung der UN-Nachhaltigkeitsziele beitragen. Die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung sind politische Zielsetzungen der Vereinten Nationen (UN), die der Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer sowie ökologischer Ebene dienen sollen. Die Ziele traten am 1. Januar 2016 mit einer Laufzeit von 15 Jahren (bis 2030) in Kraft. Die EU-Kommission möchte die globalen Zielstellungen in den kommenden Jahren in die EU-Politiken einfließen lassen und hatte dafür eine hochrangig besetzte **Multi-level Stakeholder Plattform** errichtet. Der Nachhaltigkeitspreis wird in vier Kategorien vergeben:

- Jugend
- öffentliche Einrichtungen
- private Einrichtungen
- Zivilgesellschaft

Bewerbungen können bis zum 14. September 2018 eingereicht werden. Die Gewinner werden im Frühjahr 2019 durch die beiden Vize-Präsidenten der Europäischen Kommission Frans Timmermans und Jyrki Katainen bekannt gegeben.

Weitere Einzelheiten finden sich online [hier](#). (jos)